

Pfarrgemeindeordnung der Pfarrgemeinde St. Franziskus Riehen-Bettingen

Vom 10. September 2020¹

Ingress

Die Pfarrgemeinde St. Franziskus vereinigt gemäss § 15 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche im Kanton Basel-Stadt die römisch-katholischen Kantoneinwohner der Pfarrgemeinde St. Franziskus.

Ihr Gebiet ist durch die Grenzen der vom Diözesanbischof errichteten Pfarrei St. Franziskus bestimmt. Sie sind zurzeit identisch mit denjenigen der politischen Gemeinden Riehen und Bettingen.

Die Pfarrgemeinde St. Franziskus ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie kann eigenes Vermögen besitzen. Die Kantonalkirche überlässt ihr die kirchlichen Gebäude und deren Einrichtungen zum Gebrauch gemäss besonderer Ordnung der Kantonalkirche.

Diese Ordnung legt insbesondere die Rechte und Pflichten der verschiedenen Organe der Pfarrgemeinde fest. Sie stützt sich auf die Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche im Kanton Basel-Stadt (vom 19. Februar 2019).

§ 1 Organe

Die Organe der Pfarrgemeinde sind gemäss § 18 der kantonalkirchlichen Verfassung:

1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten
2. Die Pfarreiversammlung
3. Der Pfarreirat

§ 2 Gesamtheit der Stimmberechtigten

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde steht zu

1. Wahl des Pfarreirates und der Synodalen.
2. Wahl der Leitung der Pfarrei.
3. Abstimmung über Beschlüsse der Pfarreiversammlung, sofern dies durch Referendum gemäss § 22 der kantonalkirchlichen Verfassung und § 5 der vorliegenden Pfarrgemeindeordnung verlangt wird.

§ 3 Pfarreiversammlung

- ¹ Die Pfarreiversammlung besteht aus den Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde.
- ² Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ferner wenn es der Pfarreirat oder die Leitung der Pfarrei oder 50 stimmberechtigte Pfarrgemeindemitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte vom Präsidium des Pfarreirates verlangen.
- ³ Sie wird vom Präsidium des Pfarreirates geleitet.

¹ Von der Pfarreiversammlung am 10. September 2020 angenommen und vom Kirchenrat am 20. Oktober 2020 genehmigt

- 4 Bei dessen Verhinderung wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Tagespräsidenten beziehungsweise eine Tagespräsidentin.
- 5 Das Präsidium des Pfarreirates erlässt die Einladung mit den Traktanden mindestens vier Wochen vor der Versammlung.
- 6 Die Einladung ist zu publizieren
- a) im offiziellen Publikationsorgan der Pfarrgemeinde.
 - b) im Anschlagkasten der Pfarrgemeinde.
 - c) auf der Webseite der Pfarrgemeinde.
- Ort und Zeit der Pfarreiversammlung sollten in den Wochenendgottesdiensten bekannt gegeben werden.
- 7 Anträge über die Aufnahme nicht publizierter Geschäfte auf die Traktandenliste sind unterzeichnet von mindestens zehn Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde spätestens zwei Wochen vor der Pfarreiversammlung dem Präsidium des Pfarreirates einzureichen.
- Die ergänzte Tagesordnung ist umgehend zu publizieren.
- 8 Sämtliche Beschlüsse der Pfarreiversammlung sind im offiziellen Publikationsorgan, im Anschlagkasten der Pfarrgemeinde und auf der Webseite im Wortlaut zu veröffentlichen.
- Auf ihre Veröffentlichungen sollte in den Wochenendgottesdiensten hingewiesen werden.
- 9 Die Pfarreiversammlung regelt ihren Ablauf durch ein besonderes Geschäftsreglement im Rahmen dieser Pfarrgemeindeordnung.

§ 4 Befugnisse der Pfarreiversammlung

Der Pfarreiversammlung stehen gemäss kantonalkirchlicher Verfassung § 21, Ziff. 1 bis 10 folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der Pfarreiversammlung.
2. Erlass und Änderung der Pfarrgemeindeordnung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat.
3. Prüfung und Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag des Pfarreirates.
4. Wahl einer Revisionsstelle.
5. Verwendung der von der Kantonalkirche zur Verfügung gestellten Beiträge.
6. Zustimmung zu dinglichen Geschäften, welche die kantonalkirchlichen Liegenschaften betreffen, zur Errichtung und Erneuerung kantonalkirchlicher Bauten, sofern diese der Pfarrgemeinde dienen.
7. Verfügung über das eigene Vermögen der Pfarrgemeinde im Rahmen seiner Zwecksetzung.
8. Wahl von vier Mitgliedern der siebenköpfigen Pfarrwahlkommission bei Vakanz der Leitung der Pfarrei.
9. Antragstellung zu Händen der Synode.
10. Beratung in Seelsorgefragen.
11. Stellungnahme zu Seelsorgefragen auf Antrag des Pfarreirates oder der Leitung der Pfarrei.

§ 5 Referendum gegen Beschlüsse der Pfarreiversammlung

- 1 Alle Beschlüsse der Pfarreiversammlung, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, müssen der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden, wenn dies 50 stimmberechtigte Pfarrgemeindemitglieder verlangen.
- 2 Das Referendumsbegehren ist dem Präsidium des Pfarreirates einzureichen.
- 3 Die Referendumsfrist dauert zwei Wochen seit der Veröffentlichung im offiziellen Publikationsorgan der Pfarrgemeinde.
- 4 Die Abstimmung über ein Referendum erfolgt geheim durch Urnengang; sie richtet sich nach der Wahl- und Abstimmungsordnung der Kantonalkirche.
- 5 Ein Beschluss der Pfarreiversammlung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Pfarrgemeindemitglieder als dringlich erklärt und damit dem Referendum entzogen werden.
- 6 An der Pfarreiversammlung abgelehnte Anträge sind endgültig abgelehnt und können nicht über ein Referendum der Gesamtheit der Stimmberechtigten vorgelegt werden.

§ 6 Zusammensetzung und Wählbarkeit des Pfarreirates

Dem Pfarreirat gehören an:

1. Fünf bis sieben von den Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder.
 - a) Diese werden gleichzeitig und nach den gleichen Grundsätzen wie die Mitglieder der Synode gewählt. Massgebend ist die kantonalkirchliche Wahlordnung.
 - b) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kantonalkirche können in den Pfarreirat der Pfarrgemeinde St. Franziskus gewählt werden.
2. Die Leitung der Pfarrei von Amtes wegen mit Stimmrecht.
3. Die hauptamtlich tätigen Angestellten der Pfarrgemeinde, mit beratender Stimme.
4. Bis zu zwei gewählte Synodenmitglieder aus der Pfarrgemeinde St. Franziskus, die von der Synodenfraktion in den Pfarreirat delegiert werden, mit Stimmrecht.
5. Bis zu zwei durch die Jugendgruppierungen bestimmte Vertreter, mit beratender Stimme.

§ 7 Pfarreirat Amtsdauer

Die Amtsdauer des Pfarreirates beträgt vier Jahre.

§ 8 Pfarreirat Befugnisse

Die Befugnisse des Pfarreirates richten sich nach § 25 der kantonalkirchlichen Verfassung:

1. Vertretung der Pfarrgemeinde nach aussen.
2. Vorbereitung der Geschäfte der Pfarreiversammlung.
3. Antragstellung an die Pfarreiversammlung, in untergeordneten oder dringlichen Fragen direkt an den Kirchenrat.
4. Vollzug der Beschlüsse der Pfarreiversammlung.
5. Verwaltung des Vermögens und Verwendung der Mittel der Pfarrgemeinde und ihrer Fonds im Rahmen der Pfarrgemeindeordnung. Diese Befugnis schliesst den An- und Verkauf von Wertschriften im Finanzvermögen ein.

6. Wahl von drei Mitgliedern einer siebenköpfigen Wahlkommission bei Vakanz der Leitung der Pfarrei.
7. Wahl und Abwahl der Angestellten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat.
8. Wahl und Abwahl der Kommissionen und Beauftragten der Pfarrgemeinde.
9. Förderung des Pfarreilebens.
10. Wahl der Vertretung in kirchliche Gremien gemäss den diesbezüglichen Bestimmungen.
11. Der Pfarreirat nimmt auch Aufgaben gemäss dem katholischen Kirchenrecht wahr.

§ 9 Pfarreirat, Organisation

- 1 Der Pfarreirat bestellt zur Vorbereitung seiner Geschäfte einen Ausschuss. Dieser besteht mindestens aus dem Präsidenten oder Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin und dem Sekretär oder Sekretärin.
- 2 Der Pfarreirat kann den Ausschuss zur selbständigen Erledigung gewisser Aufgaben ermächtigen.
- 3 Der Pfarreirat und sein Ausschuss führen in Absprache mit der Leitung der Pfarrei die Geschäfte der Pfarrgemeinde.
- 4 Der Pfarreirat regelt seine weitere Organisation und Tätigkeit durch ein Geschäftsreglement.
- 5 Der Pfarreirat ist für seine Tätigkeit der Pfarreiversammlung und, soweit es sich nicht um Fragen der Seelsorge handelt, der Synode verantwortlich.

§ 10 Kommissionen und Beauftragte

- 1 Der Pfarreirat kann zur Bearbeitung einzelner Sachbereiche oder spezieller Fragen Kommissionen oder Beauftragte auf Zeit oder auf Dauer einsetzen und diese auch wieder aufheben respektive abberufen.
- 2 Für folgende Sachbereiche sind ständige Kommissionen oder ständige Beauftragte zu bestellen:
 - 1) für die Finanzen.
 - 2) für das Pfarreiheim.
 - 3) für Baufragen.
- 3 Kommissionen haben zwischen drei und sieben Mitglieder, von denen mindestens ein Mitglied auch Mitglied des Pfarreirates sein muss.
- 4 Der Pfarreirat erlässt die entsprechenden Reglemente.

§ 11 Finanzen

Die Beschaffung, Verwendung und Verwaltung der Finanzen der Pfarrgemeinde ist wie folgt geregelt:

- 1 Die finanziellen Mittel der Pfarrgemeinde umfassen die Beiträge der Kantonalkirche sowie Kirchenopfer, Sammlungen und Spenden für Aufgaben der Pfarrgemeinde.
- 2 Beiträge, die von der Kantonalkirche der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt werden, unterliegen den Bestimmungen der kantonalkirchlichen Ordnung.

- 3 Zum Vermögen der Pfarrgemeinde gehören alle Liegenschaften, Wertschriften und anderen Vermögensteile, die im Eigentum der Pfarrgemeinde stehen.
- 4 Der Pfarreirat legt der Pfarreiversammlung einen Voranschlag zur Beschlussfassung vor.
- 5 Entsprechend dem genehmigten Voranschlag verfügt der Pfarreirat über die Beträge.
- 6 Der Pfarreirat führt die Jahresrechnung.
- 7 In der Rechnungslegung sind auch alle Vermögenswerte und gesondert geführte Kassen von Pfarreiorganisationen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, erfasst.
- 8 Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
- 9 Der Pfarreirat rechnet gegenüber der Pfarreiversammlung in schriftlicher Form ab und gibt gegenüber der Kantonalkirche Rechenschaft.
- 10 Die Pfarreiversammlung beschliesst über die Verwendung der vorhandenen Gelder, soweit diese nicht durch die Zweckbestimmung vorgegeben ist.
- 11 Die Pfarreiversammlung kann für neu bestimmte Zwecke oder Ziele, die zu finanzieren sind, entsprechende Beschlüsse fassen.
- 12 Die Verwaltung der zweckbestimmten Gelder obliegt der Finanzkommission oder dem/der Finanzbeauftragten. Sie/er ist dafür dem Pfarreirat verantwortlich.
- 13 Die Verwendung von und Rechenschaft über Gelder aus Kirchenopfern, Sammlungen und Spenden für Aufgaben der Pfarreiseelsorge unterliegen den Regelungen der Diözese.
- 14 Die Leitung der Pfarrei ist für getreuliche Weiterleitung zweckgebundener Opfergelder, Spenden oder Sammlungen verantwortlich.
- 15 Die Leitung der Pfarrei gibt dem Pfarreirat und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise Auskunft über die Höhe von Kirchenopfern sowie Sammlungen und Spenden für Dritte.
- 16 Jede Organisation und Gruppierung kann eine eigene Kasse führen.

§ 12 Revision

- 1 Die Jahresrechnung der Pfarrgemeinde wird durch eine externe zugelassene Person oder ein externes zugelassenes Revisionsunternehmen geprüft.
- 2 Der Revisionsbericht wird der Pfarreiversammlung zur Kenntnis vorgelegt.
- 3 Die Pfarreiversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine externe zugelassene Person oder ein externes zugelassenes Revisionsunternehmen.

§ 13 Vermögen

- 1 Unter den Begriff "Vermögen" fallen alle Liegenschaften, Wertschriften und andere Vermögensteile, die im Eigentum der Pfarrgemeinde stehen.
- 2 Der Pfarreirat führt die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Pfarrgemeinde.
- 3 Der Pfarreirat kann die Verwaltung des gesamten Pfarrgemeindevermögens oder eines Teiles davon an aussenstehende Fachleute übertragen.
- 4 Die Pfarreiversammlung beschliesst über Ankauf, Verwendung und Verkauf von Land und Immobilien.

§ 14 Räumlichkeiten zur Verfügung der Pfarrgemeinde

- ¹ Der Pfarreirat ist verantwortlich für die Ordnung in denjenigen Räumlichkeiten, die der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt werden.
- ² Der Pfarreirat erlässt ein Reglement über die Benützung des Pfarreiheimes.

§ 15 Anlässe der Pfarrgemeinde

Der Pfarreirat oder eine von ihm eingesetzte bestimmte Arbeitsgruppe oder beauftragte Person bemüht sich in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Pfarrgemeinde um die Koordination und die Durchführung von Veranstaltungen.

§ 16 Revision der Pfarrgemeindeordnung

- ¹ Diese Ordnung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Pfarreiversammlung gemäss § 21, Ziffer 1, der kantonalkirchlichen Verfassung geändert werden.
- ² Anträge zur Revision müssen mindestens drei Wochen vor der Versammlung veröffentlicht werden.

§ 17 Inkrafttreten der Pfarrgemeindeordnung

- ¹ Diese Pfarrgemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft.
- ² Auf denselben Zeitpunkt wird die Pfarreiordnung vom 21. November 1974 aufgehoben.

Riehen, 10. September 2020 Im Namen der Pfarrgemeinde St. Franziskus Riehen-Bettingen
Christoph Bossart, Präsident des Pfarreirates
Dr. Rudolf Hopmann, Vizepräsident des Pfarreirates